

Sicherheitsdatenblatt

auf Grundlage der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 vom 20.05.2010

DF20-2K

Ausgabedatum: 11.2013

Aktualisierungsdatum: 03.01.2018

Version 2

Seite/Seiten: 1/11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Dichtschlämme DF20-2K

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Zwei-Komponenten-Mörtel zur Erstellung von Abdichtschichten auf Bauuntergründen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

BEHA GmbH
Feldstrasse 2a
06458 Selke-Aue
Tel. : 725 628 812
E-Mail: info@beha-web.de

1.4. Notrufnummer:

+49(0)39481-81150 Mo bis Do 7:00 bis 16:00 Uhr Fr. 7:00 bis 15:00 Uhr

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

2.1. Einstufung des Gemischs

Das Produkt enthält zwei Bestandteile.

Pulvriger Bestandteil:

Einstufung gemäß Richtlinie 1272/2008/EG

STOT SE3, H335

Skin Irrit. 2, H315

Eye Dam. 1, H318

Skin Sens. 1, H317

Schädliche Folgen für die menschliche Gesundheit

Verursacht schwere Augenschäden.

Reizt die Haut.

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Kann die Atemwege reizen.

Folgen auf die Umwelt

nicht zutreffend

Folgen im Zusammenhang mit dem physikalisch-chemischen Eigenschaften

nicht zutreffend

Flüssiger Bestandteil

Wurde nicht als gefährlich für die Gesundheit oder die Umwelt eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente

Die Produktverpackung enthält zwei Bestandteile, weshalb die Warnkennzeichnung für den gefährlichen (pulvrigen) Bestandteil gilt.

Piktogramme



Signalwort: Gefahr

Gefahrensätze:

H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

H315 - Verursacht Hautreizungen.

Sicherheitsdatenblatt

auf Grundlage der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 vom 20.05.2010

DF20-2K

Ausgabedatum: 11.2013

Aktualisierungsdatum: 03.01.2018

Version 2

Seite/Seiten: 2/11

H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H335 - Kann die Atemwege reizen.

Sätze zu Vorsichtsmaßnahmen:

Allgemeines

P102

Vor Kindern schützen.

P101

Bei Verschlucken einen Arzt hinzuziehen und die Verpackung oder das Etikett vorzeigen.

Prävention

P264

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280

Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P261

Einatmen des Staubs vermeiden.

Reaktion

P304+P340

Bei Einatmen: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert

Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

P305+P351+

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P338

Bei Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P302+P352

Löschen

P501

Inhalt / Behälter dem Abfallbehälter zuführen.

Enthält: Zement

Nach dem Kontakt des Zements mit Wasser während der Vorbereitung des Betons oder Mörtels oder beim Einwirken von Feuchtigkeit auf den Zement kann eine stark alkalische Umgebung entstehen. In Hinsicht auf die hohe Alkalität kann feuchter Zement Reizungen der Haut und der Augen verursachen.

In einigen Fällen können aufgrund des Gehalts des gelösten Cr(VI) alkalische Reaktionen auftreten. Der Gehalt des gelösten Chroms (VI) im Zement, der aus seiner natürlichen Zusammenstellung oder der Verwendung von Reduktionsmitteln folgt, liegt unter 2 mg/kg (0,0002%) der Gesamttrockenmasse.

2.3. Andere Gefahren:

PBT/vPvB Nicht zutreffend

Andere, nicht in der Klassifizierung wiedergegebene Gefahren:

Das Produkt enthält ein Chrom-Reduktionsmittel. In seinem Ergebnis sinkt der Gehalt an wasserlöslichem Cr (VI) unter 0,0002%. Wenn der Zement nicht entsprechend gelagert wird oder der vom Hersteller/Importeur festgelegte Haltbarkeitstermin abgelaufen ist, sinkt die Effizienz des Reduktionsmittels und der Zement kann allergische Eigenschaften für die Haut (H317 oder EUH203) annehmen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Informationen über Bestandteile:

3.1. STOFF

Nicht zutreffend – das Produkt ist ein Gemisch.

3.2. GEMISCHE

Das Produkt enthält zwei Bestandteile.

- flüssiger Bestandteil: wässrige Dispersion aus Kopolymeren und Modifizierungszusätzen;
- pulveriger Bestandteil: Mischung aus Zement, Füllstoffen und Modifikatoren.

Sicherheitsdatenblatt

auf Grundlage der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 vom 20.05.2010

DF20-2K

Ausgabedatum: 11.2013

Aktualisierungsdatum: 03.01.2018

Version 2

Seite/Seiten: 3/11

Name des Produkts/Bestandteils:	Identifikatoren	%	Klassifikation 1272/2008 [CLP]
Flüssiger Bestandteil			
ethoxylierte Nonylphenole	EG: 500-209-1 CAS: 68412-54-4 Reach:	<2	Aquatic Chronic 3, H412
Tetrahydro-1,3,4,6-tetrakis(hydroxymethyl)imidazo[4,5-d]imidazol-2,5(1H,3H)-dion	EG: 226-408-0 CAS: 5395-50-6 Reach:	<0,1	Skin Sens. 1, H317
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one	EG: 220-120-9 CAS: 2634-33-5 Reach:	<0,05	Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400
Pulvriger Bestandteil:			
Portlandzement	EG: 266-043-4 CAS: 65997-15-1 Reach: nicht verfügbar	5 - 30	STOT SE3, H335 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317

Der volle Text der H-Sätze wurde in Abschnitt 16 angegeben.

Gehalt des gelösten Chroms (IV) < 0,0002% (nach EN 196-10).

Achtung: Der Gehalt des gelösten Chroms (VI) im Zement folgt aus seiner natürlichen Zusammenstellung oder der Verwendung von Reduktionsmitteln nach den Richtlinien in Punkt 47 von Anhang Nr. XVII zur Reach-Verordnung.

ABSCHNITT 4: Erteilung Erster Hilfe.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Expositionswege:

Atemwege, Verdauungswege, Kontakt mit der Haut, Kontakt mit den Augen.

Folgen der Einatmung:

Geschädigten an die frische Luft führen oder bringen. Wärme und Ruhe sicherstellen. Bei fehlender, unregelmäßiger oder aussetzender Atmung künstliche Beatmung anwenden oder Sauerstoff zuführen und sofort medizinische Hilfe rufen. Bei Bewusstseinsverlust Geschädigten in stabile Seitenlage bringen und sofort medizinische Hilfe rufen. Festsitzende Kleidung (z.B. Kragen, Krawatte, Gürtel) lockern. Im Bedarfsfall ärztliche Hilfe sicherstellen.

Folgen des Verschluckens:

Mund mit Wasser ausspülen. Geschädigten an die frische Luft führen oder bringen. Wärme und Ruhe sicherstellen. Wird das Material verschluckt und der Geschädigte ist bei Bewusstsein, ist eine kleine Menge Wasser zu trinken zu geben. Unterbrechen, wenn der Geschädigte Übelkeit verspürt, da das Erbrochene gefährlich sein kann. Kein Erbrechen hervorrufen, da die Gefahr des Verschluckens und des Eindringens des Produkts in die Lunge besteht. Bei Erbrechen Kopf niedrig halten, damit das Erbrochene nicht in die Lunge gelangt. Unverzüglich einen Arzt konsultieren. Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. Orale Zuführung an Bewusstlose verboten. Bei Bewusstseinsverlust Geschädigten in stabile Seitenlage bringen und sofort medizinische Hilfe rufen.

Kontakt mit den Augen:

Augen sofort mit großer Menge Wasser ausspülen, wobei von Zeit zu Zeit das obere und untere Augenlid anzuheben ist. Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen. Einen Arzt konsultieren. Spülen über mindestens 20 Minuten fortsetzen. ACHTUNG: Einen zu starken Wasserstrahl vermeiden, um die Hornhaut nicht zu beschädigen.

Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe ablegen.

Flüssiger Bestandteil: Verunreinigte Haut mit Wasser und Seife waschen und anschließend genau mit

Sicherheitsdatenblatt

auf Grundlage der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 vom 20.05.2010

DF20-2K

Ausgabedatum: 11.2013

Aktualisierungsdatum: 03.01.2018

Version 2

Seite/Seiten: 4/11

Wasser abspülen.

Pulvriger Bestandteil: Produkt möglichst sorgfältig von der Haut abklopfen. Verunreinigte Haut mit Wasser und Seife waschen und anschließend mit viel Wasser spülen. Im Falle eines Auftretens von länger anhaltenden Reizungen oder beliebiger anderer Symptome, einen Arzt aufsuchen.

ACHTUNG: Vor dem erneuten Anlegen verunreinigter Kleidung ist diese zu waschen.

Schutz der Erste Hilfe erteilenden Personen

Ohne persönliche Schutzmittel sind keine Maßnahmen einzuleiten, die ein unbegründetes persönliches Risiko nach sich ziehen. Bei Hilfeleistung entsprechend der Situation Geräte zum Schutz der Atemwege, Schutzkleidung und Augenschutz tragen. Auf kontaminierte Kleidung und Schuhe des Geschädigten aufpassen – diese können weiterhin das Produkt enthalten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Flüssiger Bestandteil

Unter Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen bei der Arbeit mit chemischen Stoffen/Gemischen sollte der gemäß seiner Bestimmung und den Vorgaben des Herstellers angewendete flüssige Bestandteil des Produkts keine negativen Folgen für die Gesundheit bewirken.

Pulvriger Bestandteil:

Einatmung: Zementstaub kann die Atemwege reizen, Husten, Niesen sowie Reizungen der Schleimhäute der Atemwege hervorrufen.

Kontakt mit den Augen: Der Staub bewirkt Rötungen, Tränen, Brennen, Reizungen der Bindehaut oder Entzündungen der Augenlider. Direkter Kontakt bewirkt mechanische und chemische Reizungen, kann zu Schädigungen der Hornhaut, ernsthaften Schädigungen des Sehvermögens und sogar zum Verlust des Sehvermögens führen.

Hautkontakt: Bewirkt Reizung und Infektionen der Haut, Austrocknung, Springen, Reizung und Brennen der Haut. Bei langanhaltendem Kontakt kann es zu ernsthaften Schädigungen der Haut kommen.

Bei sensiblen Personen können allergische Reaktionen schon bei unbedeutender Exposition auftreten.

Verschlucken: Ein zufälliges Verschlucken kann Brennen im Mundraum und im Hals bewirken, Reizungen im Verdauungskanal sowie Magenstörungen hervorrufen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Informationen für den Arzt: Symptombehandlung.

Zunehmende Krankheitszustände: Das Einatmen von Zementstaub kann zur Verschlimmerung bestehender Krankheiten des Atemsystems (z.B. Asthma) führen. Ein häufiges Einatmen über einen längeren Zeitraum steigert das Risiko von Lungenkrankheiten. Kontakt mit Zementstaub kann zur Verschlimmerung bestehender Krankheiten der Haut oder der Augen führen.

ABSCHNITT 5: Vorgehensweise im Brandfall

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Geeignetes Löschmittel für den gegebenen Brand verwenden, z.B. Kohlendioxid CO₂, Löschpulver, zerstäubtes Wasser.

Ungeeignete Löschmittel:

Keinen konzentrierten Wasserstrahl einsetzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Verbrennungsprodukte:

Produkt ist nicht brennbar. Bei Bränden werden schädliche Gase und Rauch freigesetzt. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, da sie eine Gefährdung für die Gesundheit darstellen können. Löschwasser, das Kontakt zum Produkt hatte, kann ätzend sein.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandlöschung:

Standardmethoden der Löschung chemischer Brände anwenden.

Behälter und Tanks, die der Einwirkung hoher Temperaturen ausgesetzt sind, mit Wasser kühlen und nach Möglichkeit aus dem gefährdeten Bereich entfernen. Ein Eindringen des verschmutzten Löschwassers in das Oberflächenwasser und die Kanalisation darf nicht zugelassen werden.

Schutzausrüstung der Feuerwehr:

Feuerwehrleute müssen entsprechende Schutzgeräte und individuelle Atemapparate mit einer Maske zur Abdeckung des gesamten Gesichts tragen, die mit positivem Druck arbeiten. Das grundlegende Schutzniveau bei chemischen Unfällen sichert die von den Feuerwehrleuten eingesetzte

Sicherheitsdatenblatt

auf Grundlage der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 vom 20.05.2010

DF20-2K

Ausgabedatum: 11.2013

Aktualisierungsdatum: 03.01.2018

Version 2

Seite/Seiten: 5/11

Schutzkleidung nach der europäischen Norm EN 469.

ABSCHNITT 6: Vorgehensweise im Falle der unbeabsichtigten Freisetzung in die Umwelt

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für Personal, das nicht an der Rettungsaktion beteiligt ist:

Verunreinigung der Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden. Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Direkten Kontakt mit dem freigesetzten Gemisch vermeiden. Eine wirksame Belüftung sicherstellen. Entsprechende persönliche Schutzmittel gemäß Abschnitt 8 tragen. Es sind keine Maßnahmen einzuleiten, welche ein Risiko für die einzelnen Personen darstellen könnten oder in denen diese Personen nicht geschult wurden. Menschen aus dem umliegenden Gelände evakuieren. Keine Zutrittsgenehmigung an unnötiges oder nicht gesichertes Personal erteilen.

Für Personal, das an der Rettungsaktion beteiligt ist:

Wird für die Beseitigung der Kontamination Spezialkleidung benötigt, sind die Informationen aus Abschnitt 8 über entsprechende und nicht entsprechende Materialien zu studieren. Siehe ebenfalls Informationen im Punkt „Für Personal, das nicht an der Rettungsaktion beteiligt ist“.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine Umweltverunreinigungen zulassen.

Ein Eindringen des Materials in das Grundwasser, das Oberflächenwasser und die Kanalisation darf nicht zugelassen werden. Bei ernsthafter Verschmutzung von Gewässern, des Kanalisationssystems oder des Bodens die zuständigen Verwaltungs- und Kontrollbehörden sowie Rettungsorganisationen benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Flüssiger Bestandteil: Bei Bedarf Ausbreitung des Produkts durch Eindämmung beschränken. Das freigesetzte Produkt mit neutralem Absorptionsmaterial bestreuen (Sand, Erde, Kieselerde, Sägespäne) und in einem geeigneten verschließbaren und gekennzeichneten Abfallbehälter sammeln.

Pulvriger Bestandteil: Aufsammeln mit Hilfe eines industriellen Staubsaugers mit entsprechendem Filter oder von Hand, wobei ein Aufstauben zu verhindern ist (mit einem trocknen Besen zusammenkehren), in einen entsprechenden Abfallbehälter entsorgen.

Beschädigte Verpackungen in einer Notverpackung unterbringen. Bis zur Entsorgung in entsprechenden, verschlossenen Behältern aufbewahren. Abfallbehälter zur Entsorgung oder zum Recycling übergeben. Als Gefahrabfall entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönlicher Schutz: Abschnitt 8.

Entsorgungsverfahren: Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor der Verwendung, Informationen auf der Kennzeichnung und im Sicherheitsdatenblatt lesen. Produkt gemäß Bestimmung und Vorgaben des Herstellers verwenden.

Beim Mischen des pulvrigen Bestandteils Bildung und Einatmen von Staub verhindern. Eine wirksame Belüftung sicherstellen. Individuelle Schutzmittel gemäß den Informationen in Abschnitt 8 anwenden.

Nicht verzehren. Kontakt mit der Haut, den Augen und der Kleidung vermeiden. In der Originalverpackung aufbewahren. Ungebrauchte Verpackungen verschlossen halten. Leere Verpackungen können Produktreste enthalten und daher gefährlich sein. Verpackungen dürfen nicht erneut verwendet werden.

Hinweise zur allgemeinen Arbeitshygiene:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Verschmutzte Kleidung ablegen.

Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Verschmutzte Kleidung nicht vom Arbeitsplatz entfernen.

Vor Pausen Hände und Gesicht waschen.

Individuelle Schutzmittel gemäß den Informationen in Abschnitt 8 anwenden.

Zusätzliche Informationen über Hygienemittel wurden in Abschnitt 8 genannt.

Sicherheitsdatenblatt

auf Grundlage der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 vom 20.05.2010

DF20-2K

Ausgabedatum: 11.2013

Aktualisierungsdatum: 03.01.2018

Version 2

Seite/Seiten: 6/11

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Die Lagerräume müssen gelüftet werden.

In originalen, nicht beschädigten entsprechend gekennzeichneten, dicht verschlossenen Behältern an einem kühlen, gut belüfteten Ort lagern.

Nicht in der Nähe von Wärmequellen lagern.

In einer Temperatur zwischen +5°C und +30°C aufbewahren.

Produkt vor Frost schützen.

Produkt vor Feuchtigkeit schützen.

Offene Behälter vorsichtig handeln, um ein Auslaufen zu vermeiden.

Vor dem direkten Einfluss von Sonnenstrahlen schützen.

Mit dem Sicherheitsdatenblatt bekanntmachen.

Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angaben.

ABSCHNITT 8: Gefährdungskontrolle und individuelle Schutzmittel

8.1. Zu überwachende Parameter

Indikative Arbeitsplatzgrenzwerte im Inland:

Nach der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die höchsten zulässigen Konzentrations- und Intensitätswerte von Schadstoffen am Arbeitsplatz (Gesetzblatt aus dem Jahre 2002, Pos. 1833 mit späteren Änderungen) wurden die Werte der zulässigen Konzentrationen am Arbeitsplatz bestimmt. Talkstaub	- Staub, gesamt - lungengängiger Staub	MAK: 4 mg/m ³ MAK: 1 mg/m ³
Portlandzementstaub	- Staub, gesamt - lungengängiger Staub	MAK: 6 mg/m ³ MAK: 2 mg/m ³
Staub aus formloser, synthetischer Kieselerde	- Staub, gesamt - lungengängiger Staub	MAK: 10 mg/m ³ MAK: 2 mg/m ³
Staub mit freier (kristalliner) Kieselerde (über 50 %)	- Staub, gesamt - lungengängiger Staub	MAK: 2 mg/m ³ MAK: 0,3 mg/m ³

Zulässige biologische Werte: nicht bestimmt.

DNEL und PNEC Werte: Keine Daten

8.2. Überwachung der Exposition

Eingesetzte technische Kontrollmaßnahmen:

Eine wirksame allgemeine oder lokale Belüftung sicherstellen.

Individuelle Schutzmittel:

Bei der notwendigen Anwendung und Auswahl der entsprechenden individuellen Schutzmaßnahmen ist die Art des durch das Produkt erzeugten Risikos, die Bedingungen am Arbeitsplatz sowie die Art des Umgangs mit dem Produkt zu berücksichtigen. Die Schutzmittel müssen die in den Normen und Vorschriften festgelegten Anforderungen erfüllen.

Es ist sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz oder in seiner Nähe Zugang zu laufendem Wasser besteht.

Sicherheitsdatenblatt

auf Grundlage der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 vom 20.05.2010

DF20-2K

Ausgabedatum: 11.2013

Aktualisierungsdatum: 03.01.2018

Version 2

Seite/Seiten: 7/11

Schutz der Augen und des Gesichts:



Bei der Gefahr des Spritzens der Flüssigkeit in die Augen oder bei Arbeiten in staubiger Atmosphäre dicht abschließende Schutzbrille tragen.

Schutz der Haut

Schutz der Hände



Schutzhandschuhe aus undurchlässigem Material tragen, das gegen eine alkalische Umgebung widerstandsfähig ist (z.B. aus Nitril). Die Auswahl dieses Materials ist unter Berücksichtigung der Durchschlagszeiten, der Durchdringungsgeschwindigkeit und der Degradierungsgeschwindigkeit vorzunehmen.

Es wird eine regelmäßige Kontrolle der Handschuhe und deren Wechsel bei Anzeichen des Verschleißes oder der Beschädigung empfohlen. Schutzcreme für die Hände verwenden.

Körperschutz



Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Beinen und entsprechender Sicherung vor dem Eindringen des Produkts unter die Kleidung tragen. Wasserdichte, lange Arbeitsschuhe tragen.

Schutz der Atemwege:



Bei Staubexposition Einweg-Staubschutz-Halbmaske oder Maske/Halbmaske mit Staubfilter P2 oder Filter-Halbmaske FFP1 tragen.

Die Auswahl der entsprechenden Schutzmittel muss auf Grundlage des bekannten oder erwarteten Expositionsniveaus, der vom Produkt oder seinen Bestandteilen ausgehenden Gefahr und der Grenzwerte der sicheren Arbeit des entsprechenden

Beatmungsgeräts erfolgen.

Kontrolle der Umweltgefährdung:

Nichtzutreffend – bei fehlendem Staub am Arbeitsplatz. Ein Eindringen des Produkts in die Kanalisation nicht zulassen.

Allgemeine Hinweise zum Arbeitsschutz

Während der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Vor jeder Pause und nach Beendigung der Arbeit Hände waschen. Technische Mittel sicherstellen, die eine Verschmutzung der Umwelt verhindern.

Achtung:

Die eingesetzten Schutzmittel müssen die Anforderungen der Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundsätzlichen Anforderungen an persönliche Schutzmittel (Gesetzblatt Nr. 259, Pos. 2173) erfüllen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Zwei-Komponenten-Produkt aus pulverigem und flüssigem Teil Arbeitsform – Konsistenz von Schlamm oder Masse
Farbe:	Grau
Geruch:	geruchslos
Geruchsschwelle:	Keine Daten
pH-Wert:	ca. 10 für die Lösung
Schmelz-/Gefrierpunkt:	Nicht zutreffend
Siedetemperatur:	Nicht zutreffend
Entzündungstemperatur:	Keine Daten
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten
Brennbarkeit:	Nicht brennbar
Obere- untere Explosionsgrenze:	Nicht zutreffend
Dampfdruck:	Nicht zutreffend

Sicherheitsdatenblatt

auf Grundlage der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 vom 20.05.2010

DF20-2K

Ausgabedatum: 11.2013

Aktualisierungsdatum: 03.01.2018

Version 2

Seite/Seiten: 8/11

Dampfdichte :	Nicht zutreffend
Relative Dichte	pulvriger Bestandteil 1,2 [g/cm ³], flüssiger Bestandteil 0,98 [g/cm ³]
Wasserlöslichkeit:	Gut
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	Keine Daten
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine Daten
Selbstentzündungstemperatur	Nicht zutreffend
Zersetzungstemperatur:	Nicht zutreffend
Viskosität:	Keine Daten
Explosionseigenschaften :	Nicht als explosiv klassifiziert
Oxidierungseigenschaften :	Keine Daten
9.2. Andere Informationen	
Fähigkeit zur Mischung in Fetten:	Keine Daten
Elektrische Leitfähigkeit:	Keine Daten

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen, soweit die Vorgaben zur Lagerung und Handhabung des Produkts eingehalten werden.

10.2. Chemische Stabilität

Unter den Bedingungen der korrekten Aufbewahrung und Anwendung ist das Produkt chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Sehr hohe Temperaturen, direkte Sonneneinstrahlung, Feuchtigkeit.

10.5. Unverträgliche Materialien

Aluminiumpulver, alkalische Materialien und Metalle alkalischer Erden können mit dem feuchten Mörtel oder Beton reagieren und Wasserstoff freisetzen.
Das Produkt reagiert heftig durch die Absonderung von Wärme und Kohlendioxid im Kontakt mit starken Säuren.

10.6. Gefährliche Zerfallsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Nutzungsbedingungen sollte kein gefährlicher Zerfall des Produkts auftreten.

ABSCHNITT 11: toxikologische Informationen

11.1. Information über Toxikologische Auswirkungen

Toxikologische Information

Akute Toxizität:

Keine Angaben für das Produkt.

Informationen über die wahrscheinlichen Infektionswege:

Hautkontakt:

Reizt die Haut. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Kontakt mit den Augen:

Verursacht schwere Augenschäden.

Atemwege:

Kann die Atemwege reizen.

Verdauungstrakt:

Ein zufälliges Verschlucken kann Brennen im Mundraum und im Hals bewirken, Reizungen im Verdauungskanal sowie Magenstörungen hervorrufen.

Verspätete, direkte und chronische Folgen einer kurz- und langfristigen Exposition:

Keine Angaben.

Sicherheitsdatenblatt

auf Grundlage der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 vom 20.05.2010

DF20-2K

Ausgabedatum: 11.2013

Aktualisierungsdatum: 03.01.2018

Version 2

Seite/Seiten: 9/11

Krebserregende Wirkung: Keine Angaben.

Mutagene Wirkung: Keine Angaben.

Beurteilung Reproduktionstoxizität: Keine Angaben.

Spezifische Zielorgan - Toxizität (STOT) – einmalige Exposition: Keine Angaben.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – wiederholte Exposition: Keine Angaben.

Durch Aspiration verursachte Risiken: Keine Angaben.

ABSCHNITT 12: Umweltschutzinformationen

12.1. TOXIZITÄT

Keine Angaben für das Produkt.

Ökotoxikologische Untersuchungen mit Portlandzement an *Daphnia magna* und *Selenastrum coli* weisen auf unbedeutende toxikologische Folgen hin.

Die Einführung großer Mengen zementhaltiger Produkte in das Wasser kann eine Änderung des pH-Werts verursachen und daher schädlich für Wasserorganismen sein.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Flüssiger Bestandteil: keine Angaben.

Pulvriger Bestandteil: nichtzutreffend, minerale Bestandteile.

12.3. Bioakkumulationspotential

Keine Angaben für das Produkt.

12.4. Mobilität im Boden

Flüssiger Bestandteil: keine Angaben.

Pulvriger Bestandteil: nicht mobil.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien PBT oder vPvB gemäß Anhang VIII der Verordnung REACH.

12.6. Sonstige schädliche Wirkungen

Das Produkt nicht in das Wasser, die Abwässer oder Boden gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Vorgehensweise mit Abfällen

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Die Entstehung von Abfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden oder auf ein Minimum zu beschränken. Bedeutende Mengen des Abfallprodukts nicht in die Sanitärkanalisation einleiten. Die Entsorgung des Produkts muss in jedem Falle mit den Anforderungen des Umweltschutzes und den gesetzlichen Vorgaben für die Entsorgung von Abfällen sowie den Anforderungen der lokalen Behörden übereinstimmen.

Verpackung:

Gebrauchte Verpackungen sind an ein ermächtigtes Unternehmen zu übergeben.

Abfall-Code:

10 13 Abfälle aus der Produktion mineralischer Bindemittel (darunter Zement, Kalk, Putz) sowie der aus ihnen hergestellten Produkte.

15 01 02 Kunststoffverpackungen.

ABSCHNITT 14: Transportinformationen

Sicherheitsdatenblatt

auf Grundlage der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 vom 20.05.2010

DF20-2K

Ausgabedatum: 11.2013

Aktualisierungsdatum: 03.01.2018

Version 2

Seite/Seiten: 10/11

	ADR/RID	IMO/IMDG	IATA-DGR
14.1. UN-Nummer	---	---	---
14.2. Korrekte UN-Transportbezeichnung		---	
14.3. Gefahrgutklasse(n) für den Transport	---	---	---
Klassifizierungscode	---	---	---
Warnkennzeichen Nr.:	---	---	---
14.4. Verpackungsgruppe	---	---	---
14.5. Umweltrisiken	---	---	---
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Anwender			
Nichtzutreffend			
14.7. Massengutförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code			
Nichtzutreffend			

ABSCHNITT 15: Informationen in Bezug auf rechtliche Regulierungen

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Sicherheitsdatenblatt wurde ausgeführt wurde in Übereinstimmung mit:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 in Sachen Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkungen von Chemikalien und der Bildung der Europäischen Chemikalien Agentur, welche die die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rats (EG) Nr. 793/93 und die Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1488/94, sowie die Richtlinie des Rats 76/769/EWG und die Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG aufhebt
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
- Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
- Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Gesetz über Stoffe und ihre Gemische (Gesetzblatt aus dem Jahre 2015, Pos. 1203).
- Verordnung des Ministers für Gesundheit vom 20. April 2012 über die Kennzeichnung der Verpackungen von Gefahrenstoffen und Gemischen sowie einigen Gemischen (Gesetzblatt Pos. 445).
- Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die höchsten zulässigen Konzentrations- und Intensitätswerte von Schadstoffen am Arbeitsplatz (Gesetzblatt aus dem Jahre 2014, Pos. 817).
- Gesetz vom 14. April 2012 über die Abfälle (Gesetzblatt aus dem Jahre 2013, Nr. 21, Pos. 21) sowie Verordnung des Ministers für Umweltschutz über den Abfallkatalog (Gesetzblatt Pos. 1923).
- Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Verpackungswirtschaft und die Verpackungsabfälle (Gesetzblatt aus dem Jahre 2013, Pos. 888).
- Klassifizierung von Gefahrgütern nach dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).
- Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 26. September 1997 über die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetzblatt aus dem Jahre 2003, Nr. 169, Pos. 1650 mit späteren Änderungen).
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über den Arbeitsschutz an Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit dem Auftreten chemischer Stoffe (Gesetzblatt aus dem Jahr 2005, Nr. 11, Pos. 86, mit späteren Änderungen).
- Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundsätzlichen Anforderungen an persönliche Schutzmittel (Gesetzblatt Nr. 259, Pos. 2173)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

auf Grundlage der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 vom 20.05.2010

DF20-2K

Ausgabedatum: 11.2013

Aktualisierungsdatum: 03.01.2018

Version 2

Seite/Seiten: 11/11

ABSCHNITT 16: Andere Informationen

Vollständiger Text der H-Sätze

H335 - Kann die Atemwege reizen.

H315 - Verursacht Hautreizungen.

H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Eye Irrit. 2 – Ernsthafte Augenschäden / Reizung der Augen, Kategorie 2.

STOT SE 3 – Toxische Wirkung auf kritische Organe bei einmaliger Exposition; Kategorie 3.

Eye Dam. 1 – Ernsthafte Augenschäden / Reizung der Augen, Kategorie 1.

Skin Sens. 1 – Allergische Wirkung auf die Haut, Kategorie 1

Aquatic Chronic 3 – chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3

Acute Tox. 4 – akute Toxizität der Kategorie 4

Skin Irrit. 2 – Ätzende / reizende Wirkung auf die Haut, Kategorie

2 Aquatic Acute 1 – akut gewässergefährdend, Kategorie 1

Schulungshinweise

Vor der Anwendung unbedingt mit dem Sicherheitsdatenblatt bekanntmachen.

Erklärung der im Sicherheitsdatenblatt auftretenden Abkürzungen und Akronyme

MAK - höchstzulässige Konzentrationen gesundheitsschädlicher Stoffe in der Arbeitsumgebung

MMAK - Vorübergehende höchstzulässige Konzentration

MAKP - Höchstzulässiger Grenzwert

UN-Nummer - Erkennungsnummer des Materials (UN-Nummer)

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße IMO – Internationale Meeresorganisation

RID - Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

IMDG - Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr

ICAO – Technische Anleitungen für einen sicheren Transport von Gefahrgütern auf dem Luftwege

Weitere Informationsquellen:

IUCLID International Uniform Chemical Information Database

ESIS - European Chemical Substances Information System

Oxford University Chemical and Other Safety Information

Sonstige Angaben:

Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen stützen sich auf den aktuellen Wissensstand und haben die Aufgabe, das Produkt vom Gesichtspunkt der Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz zu beschreiben. Sie dürfen nicht als Garantie bestimmter Eigenschaften angesehen werden.

Wenn die Anwendungsbedingungen des Produkts sich nicht unter Kontrolle des Herstellers befinden, dann trägt der Anwender die Haftung für die sichere Anwendung.

Der Anwender ist für die Erschaffung sicherer Bedingungen der Nutzung des Produkts verantwortlich und haftet für die Folgen einer inkorrekten Anwendung des hier beschriebenen Produkts.